

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

75. Jahrgang**Ausgegeben in Hannover am 31. März 2021****Nummer 13****INHALT**

Tag		Seite
25. 3. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst 20411	164
26. 3. 2021	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Wertgrenzenverordnung 72080	165
27. 3. 2021	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung 21067, 21067	166
24. 3. 2021	Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts 21067	179
24. 3. 2021	Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts 21067	180
24. 3. 2021	Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts 21067	181

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst**

Vom 25. März 2021

Aufgrund des § 26 Nrn. 6 und 7 und des § 117 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst vom 13. Juli 2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an“ durch die Worte „Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
2. Nach § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Sonderbestimmungen zum Prüfungsunterricht
wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) ¹Wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Schulbetrieb ist der Prüfungsunterricht im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 als Kolloquium durchzuführen. ²Der Prüfungsunterricht wird auch dann als Kolloquium durchgeführt, wenn der Prüfungsunterricht nach Satz 1 erst im Schuljahr 2020/2021 wegen einer Verhinderung nach § 18 Abs. 1 nachgeholt oder nach § 22 wiederholt wird.

(2) ¹Auf das Kolloquium findet § 14 mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. das Thema oder der Themenbereich dem Prüfling bereits 18 Tage vor dem Tag des Kolloquiums mitgeteilt wird,
2. es bei § 14 Abs. 6 Satz 2 nicht auf den Tag vor dem Prüfungsunterricht, sondern auf den vierten Tag vor dem Tag des Kolloquiums, und nicht auf den 15. Tag vor dem Tag des Prüfungsunterrichts, sondern auf den 18. Tag vor dem Tag des Kolloquiums ankommt und

3. der schriftliche Entwurf spätestens vier Tage vor dem Tag des Kolloquiums abzugeben ist.

²In dem Kolloquium legt der Prüfling seine Planung für den Unterricht auf Grundlage des schriftlichen Entwurfs dar. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses führen anschließend mit dem Prüfling ein Prüfungsgespräch, das auf die in der Anlage genannten Kompetenzen auszurichten ist. ⁴In dem Prüfungsgespräch ist auf die Darlegungen des Prüflings und auf mögliche Abweichungen des Unterrichtsverlaufs von der Planung einzugehen. ⁵Das Kolloquium schließt mit einer Reflexion des Prüflings über seine Darlegungen und das Prüfungsgespräch ab. ⁶Das Kolloquium dauert in der Regel 45 Minuten.

(3) Für Prüfungsunterricht, der in dem Schuljahr 2020/2021, 2021/2022 oder 2022/2023 als Präsenzunterricht durchgeführt wird, gelten die Fristen des Absatzes 2 Satz 1 entsprechend.

(4) ¹Kann der Prüfungsunterricht in dem Schuljahr 2020/2021, 2021/2022 oder 2022/2023 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Schulbetrieb an dem vorgesehenen Tag nicht als Präsenzunterricht durchgeführt werden, so wird er als Kolloquium durchgeführt. ²Hält der Prüfungsausschuss die Voraussetzung nach Satz 1 für gegeben, so teilt er dies der Prüfungsbehörde mit und legt die Einzelheiten dar. ³Die Prüfungsbehörde stellt fest, ob die Voraussetzung nach Satz 1 vorliegt. ⁴Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. ⁵Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Wiederholt ein Prüfling nach § 22 den Prüfungsunterricht in dem Schuljahr 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 oder 2023/2024, so wird der Prüfungsunterricht als Kolloquium durchgeführt, wenn der zu wiederholende Prüfungsunterricht nach Absatz 4 als Kolloquium durchgeführt wurde. ²Absatz 2 gilt entsprechend.“

3. In der Bezeichnung der Anlage erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(zu § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 und § 14 a Abs. 2 Satz 3)“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. März 2020 in Kraft.

Hannover, den 25. März 2021

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Tonne

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen
Wertgrenzenverordnung**

Vom 26. März 2021

Aufgrund

des § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (Nds. GVBl. S. 354), und

des § 3 Abs. 4 NTVergG im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Sport

wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung vom 3. April 2020 (Nds. GVBl. S. 60) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Datum „30. September 2020“ durch das Datum „1. Oktober 2021“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Aufträge über Bauleistungen, deren Vergabeverfahren nach dem 30. September 2021 und vor dem 1. April 2022 begonnen haben, dürfen abweichend von § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A bis zu einem Auftragswert von 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.“

cc) Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Absatz 1“ durch die Worte „über Bauleistungen, deren Vergabeverfahren vor dem 1. Oktober 2021 begonnen haben,“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Aufträge über Bauleistungen, deren Vergabeverfahren nach dem 30. September 2021 und vor dem 1. April 2022 begonnen haben, dürfen abweichend von § 3 a Abs. 3 Satz 2 VOB/A und § 3 Abs. 1 und 2 bis zu einem Auftragswert von 200 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Wege der Freihändigen Vergabe vergeben werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und darin wird das Datum „30. September 2020“ durch das Datum „1. April 2022“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Öffentliche Auftraggeber dürfen für ein Vergabeverfahren, das vor dem 1. April 2022 begonnen hat, bis zu einem Auftragswert von 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) vorsehen, dass abweichend von § 6 b Abs. 2 Satz 2 VOB/A Eigenerklärungen für alle Angaben ausreichend sind. ²Bestehen konkrete Zweifel an der Richtigkeit einer vorgelegten Eigenerklärung, so ist diese auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Datum „30. September 2020“ durch das Datum „1. Oktober 2021“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abweichend von § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 UVgO und § 7 Abs. 1 und 2 stehen dem öffentlichen Auftraggeber für Vergabeverfahren, die nach dem 30. September 2021 und vor dem 1. April 2022 begonnen haben, bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) die Öffentliche Ausschreibung, die Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sowie die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung.“

cc) Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und darin werden die Worte „bis zum 30. September 2020“ durch die Worte „vor dem 1. April 2022“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 26. März 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**

Althusmann

Minister

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung
und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung*)

Vom 27. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und den §§ 28 a, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2021 (Nds. GVBl. S. 120), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine Zusammenkunft von Personen ist nur mit den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten.“

bb) In Satz 5 Halbsatz 1 werden die Worte „nicht mehr als 35 Fälle“ gestrichen und nach dem Wort „Tagen“ werden die Worte „(7-Tage-Inzidenz) nicht mehr als 35“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) In der Zeit vom 2. April 2021 bis zum Ablauf des 5. April 2021 sind Ansammlungen von Personen in der Öffentlichkeit unzulässig, auch wenn die Personen das Abstandsgebot nach Absatz 2 einhalten; die Absätze 1 und 3 sowie § 9 bleiben unberührt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 10 werden die Worte „insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten“ durch die Worte „Personen eines Haushalts mit höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Worte „sowie in Bezug auf Schlichtungsverfahren nach dem Niedersächsischen Schiedsämtergesetz und nach dem Niedersächsischen Schlichtungsgesetz“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 4 Nr. 5 wird nach dem Wort „Jugendhilfe“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 7 wird der folgende Satz 7 a eingefügt:

„^{7a}Die Verpflichtungen nach den Sätzen 2, 3, 5 und 7 entfallen, wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglichen.“

b) In Satz 8 wird nach dem Wort „Kontaktdaten“ die Angabe „nach Satz 5 oder Satz 7 a Halbsatz 2“ eingefügt.

c) In Satz 12 werden nach dem Wort „Kontaktdatenerhebung“ die Worte „oder verweigert sie im Falle des Satzes 7 a die Zustimmung zur Datenweitergabe, insbesondere auch im Falle eines positiven Testergebnisses,“ eingefügt.

4. § 5 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Satz 2 der Coronavirus-Testverordnung vom 27. Januar 2021 (BANZ AT 27.01.2021 V2)“ durch die Angabe „Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BANZ AT 09.03.2021 V 1)“ ersetzt.

*) Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 27. März 2021.

- b) Nach dem ersten Satz 6 wird der folgende Satz 7 eingefügt:
- „⁷Die Pflicht zur Testung nach Satz 3 oder 4 entfällt auch, wenn die Besucherin oder der Besucher eine Bestätigung über eine tagesaktuelle negative Testung vorlegt, die aufgrund des § 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V1) vorgenommen worden ist.“
- c) Der bisherige zweite Satz 6 wird Satz 8.
- d) Es werden die folgenden Sätze 9 und 10 angefügt:
- „⁹Die Übermittlung des Ergebnisses der Testung kann auch mittels der Anwendungssoftware nach § 5 Abs. 1 Satz 7 a erfolgen; in diesem Fall darf die Besucherin oder der Besucher die Zustimmung zur Übermittlung nicht verweigern. ¹⁰§ 5 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6, 7 und 11 ist entsprechend anzuwenden.“
5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Der Besuch eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens ist unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die für die Anlage verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; der Zutritt zu einer Anlage im Sinne des Satzes 1 ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung zulässig. ⁴Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Anlage aufhalten, darf die Hälfte der Personenkapazität der Anlage nicht überschreiten. ⁵Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden. ⁶Die auf dem Gelände der Anlage gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie zum Beispiel Cafés, ausgenommen der Außer-Haus-Verkauf, sind für den Besucherverkehr geschlossen.“
6. In § 9 Abs. 3 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Worte „sowie der Selbsthilfe nach § 45 d des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs“ eingefügt.
7. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Gaststättengesetzes“ die Worte „einschließlich der Außenbewirtschaftung“ eingefügt und die Worte „die Freiluftgastronomie“ und das anschließende Komma werden gestrichen.
- b) In Nummer 7 werden die Worte „allein oder mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten und“ durch die Worte „mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts sowie“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „²Wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem die Großtagespflege betrieben wird, die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mindestens 100 beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, so setzen diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 stattfindet;“.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der am 12., 13. und 14. März 2021 die 7-Tage-Inzidenz jeweils mindestens 100 beträgt, gilt eine Allgemeinverfügung nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 mit Anordnung des eingeschränkten Betriebs entsprechend § 12 Abs. 1 ab dem 15. März 2021 als erlassen, bis die örtlich zuständige Behörde eine abweichende Allgemeinverfügung trifft.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Kindertageseinrichtung liegt, die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mindestens 100 beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, so setzen diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt ist; sobald der Schwellenwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist und diese Unterschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist, erklären diese durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung, ab wann der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten wieder zulässig ist.“

- b) Absatz 2 a erhält folgende Fassung:
- „(2 a) Im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der am 12., 13. und 14. März 2021 die 7-Tage-Inzidenz jeweils mindestens 100 beträgt, gilt eine Allgemeinverfügung nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 mit Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ab dem 15. März 2021 als erlassen, bis die örtlich zuständige Behörde eine abweichende Allgemeinverfügung trifft.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe
„(https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_fragen_und_antworten_zum_derzeit_eingeschränkten_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/fragenundantworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html)“ durch die Angabe
(https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_zum_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/faq-194362.html)“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung weniger als 100 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen“ durch die Worte „7-Tage-Inzidenz weniger als 100“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung an drei aufeinanderfolgenden Tagen 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen“ durch die Worte „an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz mindestens 100“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 a werden die Worte „Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung jeweils 100 oder mehr Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen“ durch die Worte „7-Tage-Inzidenz jeweils mindestens 100“ ersetzt.
11. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Worte „Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 35 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Woche“ durch die Worte „Beträgt die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35“ ersetzt.
- b) In Satz 5 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- c) In Satz 7 werden die Worte „gilt Absatz 2 entsprechend“ durch die Worte „gelten die Sätze 3 bis 6 unabhängig von der aktuellen 7-Tage-Inzidenz“ ersetzt.
12. § 14 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „ausgenommen“ die Worte „der Einzelunterricht, die Einzelausbildung,“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:
- „⁶Ausgenommen ist auch die praktische jagdliche Ausbildung in den Bereichen Reviergang und Einzelschießausbildung, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 bei ihr oder ihm durch einen Test nach § 5 a ausschließt.“
13. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Weitergehende Anordnungen

(1) Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

(2) ¹In einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den Wert von 100 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist, hat die örtlich zuständige Behörde zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 für das gesamte Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder für Teile dieses Gebiets über die jeweiligen Regelungen dieser Verordnung hinaus weitergehende Anordnungen zu treffen. ²Dazu kann sie insbesondere

1. für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte Betretungsverbote erlassen,
2. das Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 anordnen, auch für haushaltsfremde Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einem privaten Kraftfahrzeug,

3. in Fällen, in denen die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und das Befolgen der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 erheblich erschwert ist, den Zutritt, den Aufenthalt oder die Teilnahme einer Person vom Ausschluss des Vorliegens einer Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektion durch einen Test nach § 5 a abhängig machen,
4. weitere Kontaktbeschränkungen anordnen,
5. Ausgangsbeschränkungen (§ 28 a Abs. 1 Nr. 3 IfSG) unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 anordnen.

(3) ¹Die örtlich zuständige Behörde kann nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 in Bezug auf Teile des Gebiets eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt jeder Person das Verlassen des privaten Wohnbereichs in der Zeit von 21.00 Uhr bis um 5.00 Uhr des Folgetages untersagen, wenn dieses aufgrund der jeweiligen Erkenntnisse aus der Kontaktnachverfolgung, der allgemeinen und regionalen Infektionslage sowie der Ziele des Infektionsschutzes geboten und verhältnismäßig ist. ²Die örtlich zuständige Behörde hat die Anforderungen des § 28 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG zu beachten. ³Im Fall einer Anordnung einer Ausgangsbeschränkung sind Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes, insbesondere einer notwendigen medizinischen, psychosozialen oder veterinärmedizinischen Behandlung, der Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit, des Besuchs von Gottesdiensten und ähnlicher religiöser Veranstaltungen und des Besuchs naher Angehöriger, wenn diese von Behinderung betroffen oder pflegebedürftig sind, vorzusehen. ⁴Insbesondere Reisen innerhalb des Gebiets nach Satz 1 und tagestouristische Ausflüge stellen keine triftigen Gründe dar. ⁵Liegen die Voraussetzungen einer Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nicht mehr vor, so ist die Anordnung unverzüglich aufzuheben.

(4) ¹Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in einem Dreitagesabschnitt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 150 und ist diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer, so soll die örtlich zuständige Behörde die Ausgangsbeschränkung nach Absatz 3 Satz 1 im dort geregelten Umfang unter den dort geregelten Voraussetzungen anordnen. ²Eine Anordnung nach Satz 1 setzt zudem voraus, dass das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Gebiet nicht oder nicht mehr hinreichend einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht. ³Absatz 3 Sätze 2 bis 5 ist anzuwenden.

(5) Bei Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2, die Kindertageseinrichtungen oder Schulen betreffen, sind vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebs ermöglichen.“

14. § 18 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen“ durch die Worte „7-Tage-Inzidenz mehr als 100“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Beträgt in einem Dreitagesabschnitt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz mehr als 100 und ist diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer, so erklärt die örtlich zuständige Behörde den betreffenden Landkreis oder die betreffende kreisfreie Stadt mit Wirkung ab dem zweiten Werktag nach dem Dreitagesabschnitt zur Hochinzidenzkommune.

(3) In den Hochinzidenzkommunen nach den Absätzen 1 und 2 sind

1. anstelle der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 der § 2 Abs. 1 und der § 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung,
2. anstelle der Regelungen über sportliche Betätigungen und die Nutzung von Sportanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 und 5 sowie nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 sowie der § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung,
3. anstelle der Regelungen über die Schließung von Einrichtungen der Kultur und des Freizeitangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 sowie nach § 7 Abs. 1 und 3 der § 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung mit Ausnahme der dort geregelten Schließung von Bibliotheken, Büchereien, Zoos, Tierparks und von letzteren ähnlichen Einrichtungen, insbesondere botanischen Gärten,
4. anstelle der Regelungen über die Nutzung von Speiseräumen in Beherbergungsstätten und Hotels nach § 10 Abs. 1 Sätze 5 und 6 der § 10 Abs. 1 Satz 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung,
5. anstelle der Regelungen über den zulässigen Geschäftsbetrieb geschlossener Verkaufsstellen

nach § 10 Abs. 1 b Sätze 3 bis 5 der § 10 Abs. 1 b Sätze 3 und 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung,

anzuwenden.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung unter 100 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen“ durch die Worte „7-Tage-Inzidenz unter 100“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen“ durch das Wort „7-Tage-Inzidenz“ ersetzt.

15. Nach § 18 a werden die folgenden §§ 18 b und 18 c eingefügt:

„§ 18 b

Modellprojekte

(1) ¹Ein Modellprojekt muss

- 1. der Erprobung von Testkonzepten zur Feststellung einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-Cov-2,
- 2. der Erprobung von digitalen Systemen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörde zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung und
- 3. der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens unter den Bedingungen der Betriebs- und Einrichtungsöffnungen nach Absatz 2

in einem Projektgebiet dienen. ²Ein Projektgebiet umfasst ein Teilgebiet einer kreisangehörigen Gemeinde oder kreisfreien Stadt, die das Projektgebiet durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festlegt.

(2) In einem Projektgebiet nach Absatz 1 können neben den im Übrigen für den Kundenverkehr und Besuche geöffneten Einrichtungen und Betrieben

- 1. abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Außenbewirtschaftung eines Gastronomiebetriebs im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes,
- 2. abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren und ähnliche Einrichtungen,
- 3. abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Kinos,
- 4. abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Fitnessstudios und Studios für Elektromuskelstimulationstraining,
- 5. abweichend von § 10 Abs. 1 b die nach dieser Regelung für den Kundenverkehr und Besuche geschlossenen Verkaufsstellen des Einzelhandels einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren,
- 6. abweichend von § 18 a Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung Museen, Galerien und Ausstellungen

für den Kundenverkehr und Besuche geöffnet werden.

(3) ¹Für den Zutritt zu den in Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 genannten Betrieben und Einrichtungen hat jede Person einschließlich jeder Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters der Betriebe und Einrichtungen, ausgenommen Kinder bis zu einem Alter von einschließlich sechs Jahren, das Vorliegen einer Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektion bei ihr oder ihm durch einen Test nach § 5 a auszuschließen; für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betriebe und Einrichtungen ist § 5 a entsprechend anzuwenden. ²Abweichend von § 5 a Satz 1 Nr. 2 muss der Test durch eine PCR-Testung nach § 5 a Satz 1 Nr. 1 oder einen PoC-Antigentest zur patientennahen Durchführung nach § 5 a Satz 1 Nr. 2 erste Alternative erfolgen. ³Die Mitteilung nach § 5 a Satz 8 muss elektronisch erfolgen. ⁴§ 4 bleibt unberührt.

(4) ¹Die nach § 5 erforderliche Datenerhebung und Dokumentation muss für jede Person einschließlich jeder Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 elektronisch erfolgen und einen elektronischen Abruf der Daten durch die örtlich zuständige Behörde des Infektionsschutzgesetzes ermöglichen. ²Die im Rahmen des Modellkonzeptes erhobenen personengebundenen Daten können durch die zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls die mit der wissenschaftlichen Begleitung beauftragten Stellen verarbeitet werden, um die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes zu untersuchen und darzulegen.

(5) ¹Die kreisangehörige Gemeinde oder kreisfreie Stadt, die örtlich zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz und die Betriebe und Einrichtungen nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 6 legen ein gemeinsames

Konzept, einschließlich eines Hygienekonzeptes nach § 4, zur Durchführung des Modellprojekts fest. ²Die kreisangehörige Gemeinde oder die kreisfreie Stadt überwacht dessen Einhaltung, dokumentiert die Ergebnisse und erstellt einen Erfahrungsbericht zum Modellprojekt.

(6) ¹Die Durchführung eines Modellprojekts setzt das Einvernehmen der nach dem Infektionsschutzgesetz örtlich zuständigen Behörde und die Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums voraus. ²Ein Modellprojekt beginnt frühestens am 6. April 2021 und ist auf die Dauer von drei Wochen zu befristen. ³Modellprojekte sind nur zulässig, wenn in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt zu Beginn des Modellprojekts die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 200 beträgt; das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten die nach Halbsatz 1 geregelte Zahl erreicht ist.

(7) ¹Die Modellprojekte werden durch das für Gesundheit zuständige Ministerium unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Verteilung der Modellprojekte auf die Zuständigkeitsbereiche der Ämter für regionale Landesentwicklung ausgewählt. ²Das Nähere zur Auswahl und zum Auswahlverfahren regelt das für Gesundheit zuständige Ministerium im Benehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

(8) Das Modellprojekt ist unverzüglich vom für Gesundheit zuständigen Ministerium insbesondere dann zu beenden, wenn in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen mehr als 200 beträgt, es sei denn, dass diese Überschreitung

1. ausschließlich auf die im Rahmen des Modellprojekts zusätzlichen Testungen zurückzuführen ist oder
2. einer bestimmten Infektionsquelle zugeordnet werden kann.

(9) Nach Abschluss des Modellprojektes berichten die teilnehmenden Gemeinden dem für Gesundheit zuständigen Ministerium und der örtlich zuständigen Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz innerhalb von zwei Wochen bezüglich der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Ziele.

§ 18 c

Modellprojekte Messen

¹Unter Anwendung des § 18 b Abs. 1 können abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für Messen genutzte Flächen als Projektgebiete zugelassen werden. ²In einem Projektgebiet nach Satz 1 ist die Durchführung von Präsenzmessen mit Ausstellerinnen, Ausstellern, Besucherinnen und Besuchern zulässig; § 18 b Abs. 3 bis 5, Abs. 6 Sätze 1 und 2 und Abs. 9 ist entsprechend anzuwenden.

16. In § 19 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 2 bis 10 und 14 bis 16“ durch die Angabe „§§ 2 bis 10, die §§ 14 bis 16 und die §§ 18 b und 18 c sowie die jeweils in Verbindung mit der Anwendung des § 18 a Abs. 3 anwendbaren Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung“ ersetzt.
17. In § 20 Abs. 1 wird das Datum „28. März 2021“ durch das Datum „18. April 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung

In § 4 Abs. 1 der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung vom 22. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. März 2021 (Nds. GVBl. S. 93), wird das Datum „28. März 2021“ durch das Datum „18. April 2021“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 28. März 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 1 bis 16 am 29. März 2021 in Kraft.

Hannover, den 27. März 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

B e h r e n s

Ministerin

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung):

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

§ 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet die zuständige Behörde, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zu erlassen. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen durch Änderungsverordnungen an den Verlauf der Pandemie an.

Die mit der letzten Änderung der Verordnung erfolgten vorsichtigen Lockerungen waren von der Erwartung getragen, dass die damit verbundenen vermehrten Kontakte nicht zu einem signifikanten Anstieg der Infektionszahlen führen werden. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt. Im Gegenteil: Trotz der angesichts inzwischen langen Dauer der Pandemie nicht hoch genug zu lobenden Disziplin der Bürgerinnen und Bürger bei der Einhaltung der nach wie vor erforderlichen einschränkenden Maßnahmen zeigt die aktuelle Entwicklung wieder ein starkes Infektionsgeschehen und eine exponentielle Dynamik. So lag die Anzahl der Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen am 24. März 2021 im Landesschnitt bei 100 und in nicht wenigen Kommunen deutlich darüber. Der 7-Tage-R-Wert von 1,01 weist auf ein tendenziell weiter ansteigendes Infektionsgeschehen hin (https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/service_kontakt/presseinformationen/186-858-gemeldete-covid-19-infektionen-in-niedersachsen-anstieg-um-1-583-falle-im-vergleich-zum-vortag-198818.html aufgerufen am 25. März 2021). Der Anteil der hochansteckenden und tendenziell schwerere Krankheitsverläufe hervorrufenden Virusvarianten steigt weiter und lässt eine weiterhin stark steigende Inzidenz von COVID-19 Fällen erwarten (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html aufgerufen am 25. März 2021). Seit Anfang März steigt nach einer Phase der Entspannung die Zahl der in Niedersachsen intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle wieder an (<https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen> aufgerufen am 25. März 2021). Von den am 25. März 2021 1.958 betreibbaren Intensivbetten sind 1.640 belegt (<https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/laendertabelle> aufgerufen am 25.03.2021). Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und zunehmend auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html aufgerufen am 25. März 2021) erfordert deshalb bis zu einer hinreichenden Immunisierung der Bevölkerung weiterhin infektionsbegrenzende Maßnahmen. Dies nicht zuletzt auch um einer sonst absehbaren Überlastung des Gesundheitssystems zu begegnen.

Die in der Corona-Verordnung vorgesehenen infektionsbegrenzenden Maßnahmen sind jedoch nur ein Baustein in der Strategie des Landes zur Pandemiebekämpfung.

Die Durchimpfung der Bevölkerung ist ein Königsweg aus der Pandemie. Deshalb haben sich Bund und Länder auf Grundlage der geplanten Impfstofflieferungen das Ziel gesetzt, im Sommer jeder Bürgerin und jedem Bürger ein Impfangebot zu machen. Mit der zunehmenden Verfügbarkeit von Impfstoffen werden die Impfungen von Woche zu Woche mehr Dynamik aufnehmen. Derzeit werden in Niedersachsen Reserven für die zweite Impfung für Erstimpfungen genutzt. Dies wird von der vom Land nicht ausschlaggebend zu beeinflussenden Erwartung getragen, dass Deutschland künftig regelmäßige große Impfstofflieferungen erhält. Damit wird Niedersachsen in Kürze den Bereich des Bundesdurchschnitts erreichen. Dazu fehlen derzeit nur eine Impfleistung von 1,3 Tagen. Um eine zügige, durchgehende und flächendeckende Verimpfung der Vakzine zu gewährleisten, werden neben den 52 gut aufgestellten Impfzentren des Landes ab dem 5. April 2021 auch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte impfen. Das effektive Miteinander von Arztpraxen und Impfzentren einschließlich der erforderlichen logistischen Erfordernisse ist in Modellprojekten erfolgreich erprobt worden.

Um die Zielgenauigkeit von Schutzmaßnahmen zu erhöhen und unnötige Beschränkungen zu vermeiden ist es erforderlich das Wissen um Infektionsumfelder zu erhöhen. Das Robert Koch-Institut geht nach wie vor von einem diffusen Infektionsgeschehen aus (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html aufgerufen am 25. März 2021). Um spezifischere Erkenntnisse zu gewinnen werden deshalb bei Unterschreitung bestimmter Inzidenzwerte in einzelnen Gemeinden wissenschaftlich begleitete Modellprojekte eingerichtet, in denen gezielte Lockerungen vorgenommen werden. Sie dienen zugleich der Erprobung von Corona-Testkonzepten und von digitalen Systemen zur datenschutzkonformen Verarbeitung von personenbezogenen Daten und ihre Übermittlung an die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden. Dies trägt zu einer kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung bei. Zudem ermöglichen die in den Modellprojekten gewonnenen Erfahrungen eine bessere Abschätzung der Auswirkungen künftiger Maßnahmen und erleichtern zukünftige informierte Lockerungen.

Regelmäßige Testungen können dabei unterstützen, auch Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Infizierte Personen können so schneller isoliert und ihre Kontakte besser nachvollzogen werden. Deshalb hat das Land Niedersachsen die vertraglichen Rahmenbedingungen geschaffen damit kostenlose Schnelltestungen in über 1.700 Praxen und nahezu 500 Apotheken angeboten werden. Zudem ist den Landkreisen und kreisfreien Städten ermöglicht worden, weitere – auch private – Dritte damit zu beauftragen. Schließlich können auch die Gesundheitsämter Testzentren einrichten.

Um die Kompetenzen der Gesundheitsämter zu stärken erfolgt weiterhin eine konsequente personelle und digitale Eräftigung des öffentlichen Gesundheitssystems. So sind derzeit ca. 380 Landesbedienstete zur Unterstützung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes abgeordnet. Hinzu kommt eine Vielzahl von Angehörigen der Hilfsorganisationen, die in den Landkreisen in mobilen Kontaktverfolgungsteams tätig sind, sowie unterstützende

Soldaten. Das Helmholtz Zentrum für Infektionsforschung (HZI) wurde damit beauftragt, die dort entwickelte IT-Anwendung SORMAS landesweit in unseren Gesundheitsämtern in Zusammenarbeit mit dem Landesgesundheitsamt einzuführen. Für die Entwicklung und den Betrieb dieser digitalen Instrumente für den Infektionsschutz stellt die Landesregierung mehr als 1 Million Euro zur Verfügung. Aktuell begleitet das Land zudem den Einsatz einer App zur elektronischen Kontaktnachverfolgung finanziell und organisatorisch. Der Bund hat ebenfalls erhebliche Aktivitäten zur Verbesserung der technischen Instrumente unternommen, z.B. die Weiterentwicklung der Corona-App und die Einführung der elektronischen DEMIS-Meldeschnittstelle. Durch den von Bund und Ländern geschlossenen des „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ wird aktuell erhebliche weitere Unterstützung bereitgestellt, sowohl an Mitteln für Personal als auch an Mitteln für digitale Infrastruktur.

Diese und andere Maßnahmen reichen jedoch angesichts der gegenwärtigen und in überschaubarer Zukunft zu erwartenden Infektionslage nicht aus, um befristet auf begrenzte Maßnahmen zu verzichten. Dies entspricht auch der u. a. in dem Beschluss vom 22. März 2021 enthaltenen Einschätzung der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder. Hiernach sollen im Grundsatz die zuvor bei einer Überschreitung 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen auf über 100 vereinbarte „Notbremse“ gezogen werden und für Ostern keine Sonderregelungen getroffen werden.

Viele Bürgerinnen und Bürger sorgen sich um ihre und um die Gesundheit ihrer Angehörigen. Je länger die Pandemie andauert desto gravierender werden auch die mit den gesundheitsschützenden Maßnahmen einhergehenden negativen Auswirkungen auf viele Bereiche des privaten, öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens. Die Landesregierung ist sich der Komplexität der Aufgabe, einerseits das zur Eindämmung der Pandemie Notwendige zu verordnen und andererseits das private, öffentliche und wirtschaftliche Leben so wenig wie möglich einzuschränken, sehr bewusst. Die zu treffenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie orientieren sich an den Grundsätzen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit um einen fairen Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse des Infektionsschutzes einerseits und dem Recht der Bürgerinnen und Bürger, ihre Freiheitsrechte uneingeschränkt wahrnehmen zu können, zu befördern. Solange sich das Virus wie gegenwärtig recht unspezifisch ausbreitet wird es jedoch kaum möglich sein, sich auf einzelne Regelungsbereiche zu beschränken und die Eingriffstiefe einzelner Maßnahmen punktgenau an ihrer Wirksamkeit gegen die weitere Verbreitung des Virus zu bemessen. Dies gilt umgekehrt auch hinsichtlich einzelner Lockerungen. Es ist zu erwarten, dass die in den neu eingeführten Modellprojekten gewonnenen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse eine bessere Abschätzung der Auswirkungen von Maßnahmen ermöglichen und zukünftige informierte Lockerungen erleichtern.

Im Rahmen der der Landesregierung zur Verfügung stehenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten ist die Landesregierung an die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes gebunden. Während danach das Land bei einer Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen zu umfassenden Schutzmaßnahmen verpflichtet ist (§ 28 a Abs. 3 Satz 5 IfSG), genügen bei einer Überschreitung eines Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen breit angelegte Schutzmaßnahmen (§ 28 a Abs. 3 Satz 6 IfSG). § 28 a Abs. 3 Satz 11 sieht zudem vor, dass auch nach Unterschreitung eines der in § 28 a Abs. 3 Sätze 5 und 6 IfSG genannten Schwellenwerte die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen aufrechterhalten werden können, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist.

Das Land Niedersachsen setzt deshalb mit dieser Änderungsverordnung das Maßnahmenpaket, dessen Eckpunkte in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. März 2021 und am Folgetag beschlossen wurden, in eigener Rechtssetzungskompetenz und angepasst auf die niedersächsischen Verhältnisse um.

Im Übrigen verbreitet sich das Virus grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch, das heißt die Reduzierung von Kontakten und die Einhaltung der allseits bekannten Hygieneregeln vermindern das Infektionsrisiko und sind von allen Bürgerinnen und Bürger im eigenen und im Interesse aller auch jenseits der Beschränkungen dieser Verordnung leistbar.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot):

Buchstabe a (§ 2 Abs. 1)

Doppelbuchstabe aa (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Die Regelung ermöglicht den Personen eines Haushalts unabhängig von ihrer Zahl eine Zusammenkunft mit zwei Personen, die aus einem anderen Haushalt stammen. Die Regelung greift die Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichts auf und eröffnet darüberhinausgehend den Kontakt zu zwei haushaltsfremden Personen. Insbesondere werden damit Treffen zum Beispiel einer größeren Familie aus einem Haushalt mit einem Großelternpaar, das aus einem eigenen Haushalt kommt, ermöglicht. Die Einschränkung, dass alle Personen der Zusammenkunft aus insgesamt zwei Haushalten stammen dürfen, bleibt allerdings bestehen. Bestehen bleibt auch, dass Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und dass nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten.

Doppelbuchstabe bb (§ 2 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1)

Die Regelung dient der sprachlichen Vereinheitlichung und Vereinfachung; durch das Einfügen einer Klammerdefinition kann an den entsprechenden anderen Stellen in der Verordnung auf die Definition zurückgegriffen werden und es wird damit zur Vereinfachung und Verständlichkeit der jeweiligen Formulierung beigetragen.

Buchstabe b (§ 2 Abs. 1 a)

Die Regelung dient in der bevorstehenden Osterzeit der Vermeidung unkontrollierbarer Ansammlungen von Personen in der Öffentlichkeit, die erheblich zur Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 beitragen können. Eine Ansammlung liegt dann vor, wenn sich Personen zu einem Zweck treffen und ein Mindestmaß sozialer Gemeinsamkeit vorliegt. Davon werden nicht erfasst das bloße Aneinandervorbeigehen von Personen in der Öffentlichkeit oder das Warten in einer Warteschlange, weil es insoweit an einer sozialen Gemeinsamkeit fehlt.

Buchstabe c (§ 2 Abs. 3)

Doppelbuchstabe aa (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10)

Die Änderung der Kontaktbeschränkungen für Personen in § 2 Abs. 1 wird für die sportliche Betätigung nachvollzogen.

Doppelbuchstabe bb (§ 2 Abs. 3 Satz 2)

Die Regelung stellt klar, dass die Beteiligten in den gesetzlich vorgesehenen und z.T. aus prozessualen Gründen durchzuführenden Schlichtungsverfahren (vgl. § 1 des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes), bei denen in der Regel ein persönlicher Kontakt unverzichtbar ist, von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 4 Nr. 5 Mund-Nasen-Bedeckung):

Durch die „insbesondere“-Regelung wird der Anwendungsbereich in vertretbarer Weise erweitert und alle in Frage kommenden Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe werden einbezogen.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 1 Datenerhebung und Dokumentation):

Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Satz 7 a)

Die Regelung ermöglicht den Einsatz von Kontaktverfolgungs-Apps als Alternative zur Datenerhebung und Dokumentation nach den Sätzen 2, 3, 5 und 7. Hintergrund ist, dass einige dieser Apps die zur Kontaktnachverfolgung notwendigen Daten verschlüsselt speichern, so dass diese Daten nicht dem Zugriff der Betreiberin oder des Betreibers der Einrichtung bzw. der entsprechenden Personen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 unterliegen.

Buchstabe b (§ 5 Abs. 1 Satz 8)

Das Gesundheitsamt kann auf die mit der o.g. Kontaktverfolgungs-App erfassten Kontaktdaten in gleicher Weise und grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen zugreifen wie auf die in konventioneller Weise erhobenen Kontaktdaten.

Buchstabe c (§ 5 Abs. 1 Satz 12)

Sofern eine Einrichtung eine Kontaktverfolgungs-App nutzt und die besuchende oder teilnehmende Person die Zustimmung zur Datenweitergabe verweigert, so darf ihr der Zutritt zur Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. Auch insoweit wird damit eine parallele Regelung wie zur Verweigerung einer konventionellen Kontaktdatenerhebung getroffen.

Zu Nummer 4 (§ 5 a Testung):

Buchstabe a (§ 5 a Satz 1 Nr. 2)

Die Regelung dient der Aktualisierung.

Buchstabe b (§ 5 a Satz 7)

Die Regelung greift die in der Coronavirus-Testverordnung geregelte Testung auf und stimmt damit das Landesrecht mit den bundesrechtlichen Regelungen ab.

Buchstabe c (§ 5 a Satz 8)

Durch die Regelung wird ein Redaktionsversehen behoben.

Buchstabe d (§ 5 a Sätze 9 und 10)

Die Regelung ermöglicht es, die Übermittlung der Testergebnisse in die Anwendungssoftware nach § 5 Abs. 1 Satz 7 a (Kontaktverfolgungs-Apps) zu integrieren. Im Falle einer positiven Testung besteht eine Mitwirkungspflicht der positiv getesteten Person, um so eine unverzügliche und durch die elektronische Unterstützung besonders schnelle und effektive Kontaktrückverfolgung zu ermöglichen, um dadurch Infektionskontakte schnell zu identifizieren und weitere Infektionsketten zu unterbrechen.

Zu Nummer 5 (§ 7 Abs. 2 Regelungen für den Betrieb und den Besuch von Einrichtungen):

Mit dieser Regelung wird inhaltsgleich die bisherige Bezugnahme auf § 7 Abs. 1 ausformuliert und es wird damit an die Regelung zu den Hochinzidenzkommunen in § 18 a Abs. 3 Nr. 3 angeknüpft, die anstelle des § 7 Abs. 1 und 3 die entsprechenden Regelungen, die am 6. März 2021 galten, für anwendbar erklären. In diesem Falle ginge eine Bezugnahme in § 7 Abs. 2 auf § 7 Abs. 1 ins Leere. Dem wird durch eine vollständig ausformulierte Regelung vorgebeugt.

Zu Nummer 6 (§ 9 Abs. 3 Religionsausübung, sonstige Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen)

Die u.a. von den Kranken- und Pflegekassen geförderten Selbsthilfegruppen sowie die Gruppenangebote zur Unterstützung im Alltag haben einen hohen gesundheitspolitischen Stellenwert. Gruppenveranstaltungen tragen entscheidend dazu bei, gerade in Zeiten von Corona soziale Kontakte und soziale Teilhabe in einem erforderlichen Mindestmaß zu ermöglichen und so den Erhalt der psychischen Gesundheit der Pflegebedürftigen zu gewährleisten.

Die Änderung schafft eine Öffnung, um die erforderliche Gruppenarbeit angemessen begrenzt zu ermöglichen.

Zu Nummer 7 (§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen)

Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Die Regelung dient der sprachlichen Vereinheitlichung und Präzisierung.

Buchstabe b (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7)

Die Änderung der Kontaktbeschränkungen für Personen in § 2 Abs. 1 wird für die sportliche Betätigung nachvollzogen.

Zu den Nummern 8 bis 10 (§ 11 Kindertagespflege, private Kinderbetreuung; § 12 Kindertageseinrichtungen; § 13 Schulen):

Die Regelungen sind redaktioneller Art und dienen vor allem der Vereinfachung des Regelungstextes; sie sind durch die Einführung des Begriffs „7-Tage-Inzidenz“ veranlasst. Die Änderung in § 12 Abs. 4 dient der Aktualisierung.

Zu Nummer 11 (§ 14 Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen, und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege):

Buchstabe a (§ 14 Abs. 3 Satz 3)

Die Regelung ist redaktioneller Art und dient der Vereinfachung des Regelungstextes; sie ist durch die Einführung des Begriffs „7-Tage-Inzidenz“ veranlasst.

Buchstabe b (§ 14 Abs. 3 Satz 5)

Im Hinblick auf die erweiterte Verfügbarkeit von Tests und zur Angleichung an die Vorgaben in § 5 a ist es sachgerecht, die Gültigkeit der Tests aus Gründen des Infektionsschutzes für den betroffenen Personenkreis von 36 auf 24 Stunden zu reduzieren.

Buchstabe c (§ 14 Abs. 3 Satz 7)

Die bisherige Regelung führte dazu, dass die betroffenen Personen (z. B. Physiotherapeutinnen/-therapeuten, Hausärztinnen/-ärzte), die unter Umständen Bewohnerinnen oder Bewohner in mehreren Einrichtungen behandeln, an einem Tag mehrmals PoC-Antigen-Schnelltests an sich durchführen lassen mussten. Eine mehrmals am Tag durchgeführte Testung auf das Coronavirus erhöht den Infektionsschutz jedoch nicht.

Mit der Änderung kommen die Regelungen in den Sätzen 3 ff. für die Dritten, die in den Einrichtungen eine Tätigkeit der körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege im Sinne des § 10 Abs. 1c erbringen, unabhängig von der aktuellen Inzidenzzahl zur Anwendung. Dafür kann eine Testung anders als bisher für den genannten Personenkreis entfallen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 5 erfüllt sind.

Zu Nummer 12 (§ 14 a Abs. 1 Außerschulische Bildung):

Buchstabe a (§ 14 a Abs. 1 Satz 1)

Die Regelung bezieht nunmehr auch den Einzelunterricht und die Einzelausbildung in den Ausnahmekatalog zum Verbot des Präsenzunterrichts und des aufsuchenden Unterrichts bei außerschulischer Bildung ein und greift die Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichtes zu diesem Thema im Rahmen der Regelungen zur außerschulischen Bildung auf.

Buchstabe b (§ 14 a Abs. 1 Satz 6)

Die Ausnahmeregelungen werden in Bezug auf die praktische jagdliche Ausbildung in bestimmten Bereichen unter den Voraussetzungen einer Testung nach § 5 a und damit in vertretbarer Weise erweitert, um den Teilnehmerinnen und Teilnehmern den Abschluss der bereits begonnenen Ausbildung zu ermöglichen.

Zu Nummer 13 (§ 18 Weitergehende Anordnungen):

Die Regelung ist mit Blick auf unterschiedliche Schwellenwerte der 7-Tage-Inzidenz neu konzipiert und neu gegliedert worden.

In Absatz 1 ist der frühere Satz 1 aufgenommen worden, der die allgemeinen Befugnisse der örtlich zuständigen Behörden, über die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen hinaus weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit sie im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich sind. Diese Regelung ist unabhängig vom Vorliegen bestimmter Werte der 7-Tage-Inzidenz.

Absatz 2 sieht in seinem Satz 1 die Pflicht der örtlich zuständigen Behörde vor, in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der an drei aufeinanderfolgenden Tagen, dem sog. Dreitagesabschnitt, die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 überschritten hat und der nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer, also nicht nur für kurze Zeit diesen Wert überschreitet („Aufflackern“), einem stärker werdenden Infektionsgeschehen entgegen zu steuern. Dazu hat sie – je nach örtlichem Infektionsgeschehen – entweder für das gesamte Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt oder nur für Teile dieses Gebiets Anordnungen zu treffen. Ein Entscheidungsermessen über das „Ob“ von Anordnungen kommt der örtlich zuständigen Behörde im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 nicht zu.

Nach Absatz 2 Satz 2 steht der örtlich zuständigen Behörde allerdings ein Auswahlermessen über die Frage des „Wie“ ihres Handelns zu. Sie kann unter den beispielhaft und nicht abschließend („insbesondere“) genannten Maßnahmen nach Satz 2 Nrn. 1 bis 5 diejenigen Maßnahmen, die im Rahmen des zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsprinzips in Frage kommen, anordnen, sie kann aber auch weitere, nicht ausdrücklich in Satz 2 angesprochene Anordnungen treffen.

Satz 2 Nr. 1 betrifft das im bisherigen Satz 2 geregelte Betretungsverbot.

Satz 2 Nr. 2 sieht eine Anordnung in Bezug auf die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske vor, die in den übrigen Regelungen der Verordnung im Einzelnen in bestimmten Fällen vorgesehen ist; die örtlich zuständige Behörde ist nicht gehindert, in weiteren Fällen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 eine entsprechende Pflicht anzuordnen. Hervorgehoben ist die Pflicht für Mitfahrerinnen und Mitfahrer in privaten Kraftfahrzeugen.

Satz 2 Nr. 3 spricht die Möglichkeit einer Testung nach § 5 a in Fällen an, in denen je nach örtlicher Lage die Einhaltung des Abstandsgebots und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 erheblich erschwert sind, also die erhöhte Gefahr einer Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 wegen mangelnden Abstands und fehlenden Mund-Nase-Bedeckungen besteht. Die örtlich zuständige Behörde kann den Zutritt einer Person zum Beispiel zu einer Einrichtung, den Aufenthalt in einer Einrichtung oder die Teilnahme zum Beispiel an einer Veranstaltung von einer Testung abhängig zu machen; die näheren Voraussetzungen für eine Testung ergeben sich aus dem in Bezug genommenen § 5 a.

Satz 2 Nr. 4 beschreibt weitere, d.h. über die Regelungen u.a. des § 2 Abs. 1 hinausgehende Kontaktbeschränkungen im Rahmen des nicht abschließenden Maßnahmenkatalogs.

Satz 2 Nr. 5 greift die im Infektionsschutzgesetz ausdrücklich angesprochenen Ausgangsbeschränkungen auf, vgl. § 28 a Abs. 1 Nr. 3 IfSG. Wegen der im Infektionsschutzgesetz besonders geregelten Voraussetzungen für die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung wird unter Bezugnahme auf Absatz 3 dort das Nähere geregelt.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nur auf Teile des Gebiets eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt zulässig, eine nicht nach dem Infektionsgeschehen differenzierte landkreis- oder stadtweite Ausgangsbeschränkung kommt danach wegen ihrer erheblich eingreifenden Wirkung nicht in Betracht. Voraussetzung für die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung ist zudem, dass sie aufgrund der jeweiligen Erkenntnisse aus der Kontaktnachverfolgung, der allgemeinen und regionalen Infektionslage sowie der Ziele des Infektionsschutzes geboten und verhältnismäßig ist.

Absatz 3 Satz 2 macht deutlich, dass die Entscheidung der örtlich zuständigen Behörde unter Beachtung der bundesgesetzlichen Regelungen zur Zulässigkeit einer Ausgangsbeschränkung zu erfolgen hat. Nach § 28 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG ist eine Ausgangsbeschränkung nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Wegen der erheblichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen sieht Absatz 3 Satz 3 zwingend die Regelung von Ausnahmen vor, die an triftige Gründe anknüpfen. In einem nicht abschließenden beispielhaften Katalog sind derartige Gründe beschrieben, auch das Ausführen von Haustieren ist zulässig.

Absatz 3 Satz 4 schließt – wie bisher – Reisen in dem betreffenden Gebiet und tagestouristische Ausflüge als triftige Gründe aus, schließt aber die Erreichbarkeit zum Beispiel von Flughäfen und Bahnhöfen nicht aus.

Absatz 3 Satz 5 stellt im Interesse der von einer Ausgangsbeschränkung betroffenen Personen sicher, dass im Falle des Entfalls der Voraussetzungen für die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung die Anordnung unverzüglich aufzuheben ist und damit die erheblichen Einschränkungen entfallen.

Absatz 4 betrifft Gebiete mit einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 150 und sieht bei einer Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde, dass die Überschreitung von Dauer ist (vgl. dazu oben zu Absatz 2 Satz 1), vor, dass die Behörde eine Ausgangsbeschränkung anordnen soll. D.h. die Behörde ist in der Regel zwar verpflichtet, eine Ausgangsbeschränkung anzuordnen, kann aber in Ausnahmefällen - in atypischen Situationen, zum Beispiel bei einem atypischen Infektionsgeschehen, wie zum Beispiel bei einer Konzentration der Infektionen auf eine Einrichtung - davon absehen. Diesen Gesichtspunkt greift Satz 2 auf, der präzisiert, dass die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung voraussetzt, dass das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Gebiet nicht oder nicht mehr hinreichend einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht. Die Soll-Regelung wird damit konkreter gefasst und genauer beschrieben. Satz 3 regelt, dass im Übrigen die Regelungen des Absatzes 3 Sätze 2 bis 5 auch für die Soll-Regelung anzuwenden sind, um den gleichen Regelungsrahmen zu schaffen.

Absatz 5 entspricht der geltenden Regelung des § 18 Satz 6 und ist inhaltlich unverändert übernommen worden.

Zu Nummer 14 (§ 18 a Hochinzidenzkommunen):

Buchstabe a (§ 18 a Abs. 1 Satz 1)

Die Regelung ist redaktioneller Art und dient der Vereinfachung des Regelungstextes; sie ist durch die Einführung des Begriffs „7-Tage-Inzidenz“ veranlasst.

Buchstabe b (§ 18 a Abs. 2 und 3)

Die Änderung des Absatzes 2 ist redaktioneller Art und dient der Vereinfachung des Regelungstextes; sie ist durch die Einführung des Begriffs „7-Tage-Inzidenz“ veranlasst.

In Absatz 3 Nrn. 1 bis 5 ist zur Verbesserung und Erleichterung der Orientierung und Verständlichkeit jeweils eine Bezeichnung des betreffenden Regelungsthemas der dort genannten Normen eingefügt. Zudem wird in Nummer 3 die Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichts, indem die Zoos, Tierparks und botanischen Gärten von den Regelungsfolgen für Hochinzidenzkommunen (Schließung entsprechend dem Regelungsstand vom 6.3.2021) ausgenommen werden, d.h. diese Einrichtungen bleiben gemäß § 7 Abs. 2 auch in Hochinzidenzkommunen geöffnet.

Buchstabe c (§ 18 a Abs. 4 Satz 1)

Die Regelung ist redaktioneller Art und dient der Vereinfachung des Regelungstextes; sie ist durch die Einführung des Begriffs „7-Tage-Inzidenz“ veranlasst.

Buchstabe d (§ 18 a Abs. 5)

Die Regelung ist redaktioneller Art und dient der Vereinfachung des Regelungstextes; sie ist durch die Einführung des Begriffs „7-Tage-Inzidenz“ veranlasst.

Zu Nummer 15 (§ 18 b Modellprojekte und § 18 c Modellprojekte Messen)

Zu § 18 b Modellprojekte

Absatz 1 definiert den Begriff des Modellprojekts und regelt die Ziele der Modellprojekte. Die in dieser Verordnung vorgesehenen infektionsbegrenzenden Maßnahmen sind nur ein Baustein in der Strategie des Landes zur Pandemiebekämpfung. In räumlich begrenzten Teilgebieten kreisangehöriger Gemeinden oder kreisfreier Städte, mit einer 7-Tage-Inzidenz von weniger als 200 werden Modellprojekte zur Erprobung von durch Begleitmaßnahmen abgesicherten Öffnungsschritten ermöglicht. Ein räumlich begrenztes Teilgebiet einer Gemeinde kann beispielsweise ein Bereich von zusammenhängenden Einkaufsstraßen sein.

In Absatz 2 werden die Betriebe und Einrichtungen festgelegt, für die abweichend von den übrigen Regelungen der Verordnung Öffnungen im Modellgebiet vorgesehen werden können. So können in einem Projektgebiet neben den für den Kundenverkehr und Besuche geöffneten Einrichtungen und Betrieben auch die Außenbewirtschaftung der Gastronomie, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren, Kinos, Fitnessstudios, Studios für Elektromuskelstimulationstraining, Verkaufsstellen des Einzelhandels einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren und Museen, Ausstellungen, Galerien für den Kundenverkehr und Besuche geöffnet werden.

Ziel der in Absatz 3 geregelten Zutrittsregelungen ist es, unter konsequentem Einsatz von Tests Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen und damit für die Rahmenbedingungen weiterer Lockerungen zu gewinnen. Die umfassende Testpflicht für alle Personen ermöglicht weitere Kontakte, da durch die Voraussetzung des negativen Tests auf einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus die Wahrscheinlichkeit der Übertragung der Infektion bei einem Kontakt reduziert wird.

Absatz 4 nimmt Bezug auf die in den Modellprojekten konsequent durchzuführenden Kontaktnachverfolgungen und enthält datenschutzrechtliche Regelungen bezüglich der Auswertung der Ergebnisse der Modellprojekte. Die elektronische Übermittlung von Kontaktdaten könnte die Nachverfolgung von Kontaktdaten beschleunigen und damit entscheidend zur Unterbrechung von Infektionsketten beitragen. Dies soll überprüft werden. Hierbei ist unter anderem zu prüfen, ob die datenschutzrechtlich notwendigen Zustimmungen der Nutzer einer App zu Kontaktnachverfolgung gegeben werden und so eine entsprechende schnellere Kontaktnachverfolgung möglich ist.

Absatz 5 bestimmt, dass interessierte Kommunen u. a. insbesondere über ein qualifiziertes Testkonzept verfügen und gewährleisten müssen, dass mittels einer App eine digitale Kontaktnachverfolgung durch das zuständige Gesundheitsamt erfolgt. Nach Abschluss der Modellprojekte legen die teilnehmenden Kommunen binnen zwei Wochen ihre detaillierten Erkenntnisse vor.

Absatz 6: Um das mit den Öffnungen trotz der vorgesehenen begleitenden Schutzmaßnahmen einhergehende Infektionsrisiko zu begrenzen, sind die Modellprojekte auf drei Wochen begrenzt und können nur zugelassen werden, falls die 7-Tage-Inzidenz unter 200 liegt.

Absatz 7: Die Auswahl der teilnehmenden Modellprojekte erfolgt durch das für Gesundheit zuständige Ministerium. Da mit einer Vielzahl von Anträgen zu rechnen ist, die den Umfang eines Modellprojektes übersteigen, ist ein Auswahlverfahren erforderlich. Das Auswahlverfahren wird im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden geregelt, da die Kommunen für die Durchführung der Modellprojekte verantwortlich sind.

Absatz 8 stellt sicher, dass Modellprojekte bei Überschreiten von bestimmten Inzidenzwerten (7-Tage-Inzidenz steigt über 200) beendet wird. Eine Beendigung ist trotz eines Überschreitens des Inzidenzwertes nicht erforderlich, wenn dies klar erkennbar auf zusätzliche Testungen im Rahmen des Modellprojekts zurückzuführen ist. Wenn durch zusätzliche Tests mehr Infektionen erkannt werden, zeigt dies gerade den Nutzen zusätzlicher Tests zum

Aufdecken von ansonsten unerkannten Infektionen und verzerrt an dieser Stelle die 7-Tage-Inzidenz. Kann eine steigende 7-Tage-Inzidenz klar einer konkreten anderen Infektionsquelle als dem Modellprojekt zugeordnet werden, kann die Möglichkeit bestehen, das Modellprojekt nicht abzubrechen.

Absatz 9: Um die Ergebnisse der Modellprojekte für künftigen Öffnungs- und Teststrategien auswerten zu können, ist eine Berichtspflicht nach Abschluss der Projekte vorgesehen.

§ 18 c Modellprojekte Messen

Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 können unter Anwendung des § 18 b Abs. 1 Projektgebiete auf für Messen genutzte Flächen zugelassen werden, d.h. sie dienen der Erprobung der sog. Präsenzmessen als ein Teil der von Begleitmaßnahmen abgesicherten Öffnungsschritte. Die Beschränkungen und Voraussetzungen nach § 18 b Abs. 3 bis 5, Abs. 6 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 9 gelten auch für die Modellprojekte Messen; wegen der Art der Projekte passen die übrigen Regelungen des § 18 b nicht.

Zu Nummer 16 (§ 19 Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelung enthält redaktionelle Folgeänderungen und Klarstellungen.

Zu Nummer 17 (§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Regelung bestimmt das Außerkrafttreten der Verordnung unter Beachtung der Anforderungen des § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG. Eine längere Geltungsdauer der Verordnung unter Ausnutzung des gesetzlich möglichen Vier-Wochen-Zeitrahmens ist angesichts der fragilen Infektionslage und unter Berücksichtigung der grundrechtlich höchst bedeutsamen Einschränkungen, die einer ständigen Überprüfung zu unterziehen sind, nicht angezeigt.

Zu Artikel 2 (Änderung des § 4 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten - der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung):

Die Regelung bestimmt das Außerkrafttreten der Verordnung unter Beachtung der Anforderungen des § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG. Eine längere Geltungsdauer der Verordnung unter Ausnutzung des gesetzlich möglichen Vier-Wochen-Zeitrahmens ist angesichts der fragilen Infektionslage und unter Berücksichtigung der grundrechtlich höchst bedeutsamen Einschränkungen, die einer ständigen Überprüfung zu unterziehen sind, nicht angezeigt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Regelung ermöglicht durch seinen Satz 1 die rechtzeitige Verlängerung der auf den 28. März 2021 begrenzten Geltungsdauer der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung. Satz 2 setzt Nr. 1 des Beschlusses der Videokonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22. März 2021 um.

**Entscheidung
des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts**

Aus dem Beschluss des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 19. März 2021 — 13 MN 114/21 — in dem Verfahren

zur Überprüfung der infektionsschutzrechtlichen Verordnung (MS, VO vom 30. Oktober 2020 i. d. F. v. 12. März 2021, § 18 a Abs. 3 — Schließung von Tierparks in Hochinzidenzgemeinden, und § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 — Schließung von Freizeitparks) — Normenkontrolle — vorläufiger Rechtsschutz —

wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 18 a Abs. 3 Nr. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 12. März 2021 (Nds. GVBl. S. 120), wird vorläufig außer Vollzug gesetzt, soweit danach in Hochinzidenzgemeinden Zoos und Tierparks für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen sind.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist diese Entscheidung allgemeinverbindlich. Die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auf der für unwirksam erklärten Norm beruhen, bleiben — vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung durch das Land — unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig (§ 183 in Verbindung mit § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO).

Hannover, den 24. März 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

In Vertretung

S c h o l z

Staatssekretär

**Entscheidung
des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts**

Aus dem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 19. März 2021 — 13 MN 118/21 — in dem Verfahren

zur Überprüfung der infektionsschutzrechtlichen Verordnung (MS, VO vom 30. Oktober 2020 i. d. F. v. 12. März 2021, § 14 a Abs. 1 — Untersagung von Einzelmusikunterricht) — Normenkontrolle — vorläufiger Rechtsschutz —

wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 14 a Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 12. März 2021 (Nds. GVBl. S. 120), wird vorläufig außer Vollzug gesetzt, soweit er den Musikunterricht untersagt, der als Einzelunterricht durch eine Lehrkraft gegenüber einem Schüler oder einer Schülerin erteilt wird.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist diese Entscheidung allgemeinverbindlich. Die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auf der für unwirksam erklärten Norm beruhen, bleiben — vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung durch das Land — unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig (§ 183 in Verbindung mit § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO).

Hannover, den 24. März 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

In Vertretung

S c h o l z

Staatssekretär

**Entscheidung
des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts**

Aus dem Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 19. März 2021 — 13 MN 132/21 — in dem Verfahren

zur Überprüfung der infektionsschutzrechtlichen Verordnung (MS, VO vom 30. Oktober 2020 i. d. F. v. 12. März 2021, § 2 Abs. 1 — Beschränkung privater Zusammenkünfte) — Normenkontrolle — vorläufiger Rechtsschutz —

wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsischen Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 12. März 2021 (Nds. GVBl. S. 120), wird vorläufig außer Vollzug gesetzt, soweit danach eine Zusammenkunft nur mit höchstens fünf Personen zulässig ist.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist diese Entscheidung allgemeinverbindlich. Die nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die auf der für unwirksam erklärten Norm beruhen, bleiben — vorbehaltlich einer besonderen gesetzlichen Regelung durch das Land — unberührt. Die Vollstreckung aus einer solchen Entscheidung ist unzulässig (§ 183 in Verbindung mit § 47 Abs. 5 Satz 3 VwGO).

Hannover, den 24. März 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

In Vertretung

S c h o l z

Staatssekretär

